

Mehr Leistungen für Sie!

Das Pflegestärkungsgesetz (PSG) II

Kurzinformation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V.

Eine Übersicht wesentlicher Neuerungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zum 01.01.2017

Zum 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft. Damit verbunden sind unterschiedliche Veränderungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen, die zum 01.01.2017 relevant werden.

Damit Sie auf diese Änderungen gut vorbereitet sind, haben wir die wesentlichen Neuerungen kurz zusammengefasst. Wir beschränken uns dabei auf Informationen über die Erhöhung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Geld- und Sachleistungen).

Es wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt und damit auch die Einstufung in Pflegegrade; diese lösen die bisherigen Pflegestufen ab. Wichtig ist hierbei, dass dadurch niemand in der zukünftigen Einstufung schlechter gestellt wird bei den Leistungen als vorher!

Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) und Pflegegeld (§ 37 SGB XI)

Nach festgestellter Pflegebedürftigkeit besteht ein Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung durch einen ambulanten Pflegedienst (Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI) oder auf Pflegegeld für selbst beschaffte Hilfen (Pflegegeld nach § 37 SGB XI).

Nach den neuen Pflegegraden bedeutet dies:

Pflegegrad	Sachleistung/Monat	Pflegegeld/Monat
1	0 €	0 €
2	689 €	316 €
3	1.298 €	545 €
4	1.612 €	728 €
5	1.995 €	901 €

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2; zur Entlastung bzw. bei Verhinderung der Pflegeperson.

Stundenweise oder tageweise erbringbar/abrechenbar; Aufstockung durch nicht in Anspruch genommene Kurzzeitpflege möglich.

Jahresbetrag: Bis zu 1.612 € plus bis zu 806 € aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege.

Entlastungsleistungen (§ 45 b Abs. 1 SGB XI)

Einheitsbetrag für alle Pflegebedürftigen: 125 € im Monat.

Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende, sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit des Pflegebedürftigen bei der Gestaltung des Alltags. Diese Entlastungsleistungen können nur über einen zugelassenen Pflegedienst bezogen werden. Eine Auszahlung des Geldbetrages, auch anteilig, ist nicht möglich.

Zu beachten: Die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung müssen bei Inanspruchnahme sicher gestellt sein.

Tages- oder Nachtpflege (§ 41 SGB XI)

Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige, die in Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft wurden.

Kann genutzt werden, wenn die häusliche Pflege nicht ausreichend ist oder dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Pflegegrad	
1	Kein Anspruch
2	689 €
3	1.298 €
4	1.612 €
5	1.995 €

Hinweis: Pflegebedürftige mit Einstufung in den Pflegegrad I können natürlich auch das Angebot der Tages- oder Nachtpflege nutzen, dann erfolgt allerdings keine Erstattung durch die Pflegekasse. Es fällt somit eine Privat-Rechnung an.

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige, die in Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft wurden.

Leistungszeitraum maximal 8 Wochen; Aufstockung durch nicht in Anspruch genommene Verhinderungspflege möglich.

Jahresbetrag: Bis zu 1.612 € plus bis zu 1.612 € aus den Mitteln für nicht in Anspruch genommene Verhinderungspflege.

Wir beraten Sie gerne persönlich. Hier finden Sie uns ...



Stand: August 2016

Quelle: Sozialgesetzbuch (SGB) XI mit eingepflegten Änderungen durch das PSG II